



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2 Memmingen, 14. Januar 2022

64. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
12.01.2022	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S6)	Seite 13
12.01.2022	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das in den Gemarkungen Amendingen und Steinheim gelegene Gebiet „Europastraße – West“ (Planungsgebiet A38)	Seite 14
04.01.2022	Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) nebst Preisblatt MM-Online	Seite 16
12.01.2022	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bezüglich des Vorhabens „Kiesgrube Illerfeld II, Volkratshofen, Tektur des Trockenabbaus auf der FINr. 142/1 Gmkg. Volkratshofen zu einem kombinierter Nass- und Trockenabbau mit Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück FINr. 142/1 Gemarkung Volkratshofen“ der Firma Josef Hebel GmbH & Co. KG	Seite 19

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Genehmigung der Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich
der Gemarkung Steinheim
(Planungsgebiet S6)

Vom 12. Januar 2022

1. Die vom Stadtrat am 20. September 2021 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S6) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 20. Dezember 2021 Nummer 34.1-4621-194/22 genehmigt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 26. April 2021, redaktionell geändert am 31. August 2021, wurde am 12. Januar 2022 ausgefertigt. Ihm ist die am 12. Januar 2022 ausgefertigte Begründung vom 26. April 2021, redaktionell geändert am 31. August 2021 mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beigegeben. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Ab 14. Januar 2022 wird die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Solange die städtischen Gebäude eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind, können die Planunterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanungsamt Memmingen 08331/850-519, oder nach Anmeldung an der Pforte eingesehen werden. Sobald die Gebäude wieder normal geöffnet sind können alle Planunterlagen wie gewohnt eingesehen werden. Die Unterlagen können nur unter Abstandseinhaltung und Beachtung der Hygieneregeln eingesehen werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 12. Januar 2022

STADT MEMMINGEN

Margareta Böckh

Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das
in den Gemarkungen Amendingen und Steinheim gelegene Gebiet
„Europastraße – West“ (Planungsgebiet A38)

Vom 12. Januar 2022

1. Der Stadtrat hat am 20. September 2021 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das in den Gemarkungen Amendingen und Steinheim gelegene Gebiet „Europastraße - West“ (Planungsgebiet A38) als Satzung beschlossen.

 2. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 26. April 2021, redaktionell geändert am 31. August 2021, wurde am 12. Januar 2022 ausgefertigt. Ihm ist die am 12. Januar 2022 ausgefertigte Begründung samt Anlagen beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. Teil I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.

 3. Ab 14. Januar 2022 wird der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Solange die städtischen Gebäude eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind, können die Planunterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung, Stadtplanungsamt Memmingen 08331/850-519, oder nach Anmeldung an der Pforte eingesehen werden. Sobald die Gebäude wieder normal geöffnet sind können alle Planunterlagen wie gewohnt eingesehen werden. Die Unterlagen können nur unter Abstandseinhaltung und Beachtung der Hygieneregeln eingesehen werden.
- Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Memmingen eingesehen werden (<https://maps.memmingen.de/>).
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 sowie § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 12. Januar 2022

STADT MEMMINGEN

Margareta Böckh

Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) (gültig ab 01. März 2022)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto ¹⁾ Ct/kWh	Brutto ²⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ²⁾ €	ca. kWh pro Jahr	
Gruppe A						
2000	12,61	15,01	3,50	4,17	0 -	7.400
2001	12,04	14,33	7,00	8,33	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002	11,84	14,09	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003	11,74	13,97	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004	11,59	13,79	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
Gruppe C						
2005	11,36	13,52	0,75 €/kW Nennleistung	0,89 €/kW Nennleistung	500.001 -	1.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 151,88 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

¹⁾ beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh) sowie die CO2-Abgabe (0,546 Ct/kWh für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

²⁾ beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

Im Tarif 2000: 0,61 Ct/kWh

In den Tarifen 2001 bis 2005: 0,27 Ct/kWh

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 0,1 Ct/kWh.

II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist $Z = 0,9043$.
Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstufen.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	58,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	58,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	73,00 € ¹⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾
Rücklastgebühr	Weiterberechnung der Bankgebühren

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Memmingen, 04. Januar 2022

STADT Memmingen

Werkleitung

Domaschke

Preisblatt MM-Online (gültig ab 01.03.2022)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis je kWh für die abgenommenen Gasmengen und aus einer monatlichen Servicepauschale.

Tarif	Arbeitspreis		Monatliche Servicepauschale		Jahresverbrauch in kWh	
	Netto ¹⁾ Ct/kWh	Brutto ²⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ²⁾ €	von	bis
MM Online Privat	11,29	13,44	9,00	10,71	0	24.000
MM Online Gewerbe I	11,14	13,26	20,00	23,80	24.001	60.000
MM Online Gewerbe II	11,00	13,09	35,00	41,65	60.001	110.400
Gewerbe Spezial	11,10	13,21	60,00	71,40	110.401	500.000

¹⁾ beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh) sowie die CO₂-Abgabe (0,546 Ct/kWh für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

²⁾ beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

II. Erläuterungen zum Tarif und zur Abrechnung

- Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Zähler muss vom Kunden selbst abgelesen und der Zählerstand „ONLINE“ übermittelt werden. Auskünfte jeglicher Art werden nur über Internet (per E-Mail) erteilt. Es erfolgt keine telefonische Beratung. Der Einzug der offenen Posten erfolgt mittels Bankeinzug. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Monatsende. Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der MM-Online Preise werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
- Die Servicepauschale ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.
- Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab. Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt. Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die **MM-Online AGB**.

IV. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	58,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	58,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	73,00 € ¹⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer

Memmingen, 04. Januar 2022

STADT Memmingen

Werkleitung

Domaschke

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz
(WHG) bezüglich des Vorhabens „Kiesgrube Illerfeld II, Volkratshofen, Tektur des
Trockenabbaus auf der FINr. 142/1 Gmkg. Volkratshofen zu einem kombinierter Nass- und
Trockenabbau mit Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück FINr. 142/1 Gemarkung
Volkratshofen“ der Firma Josef Hebel GmbH & Co. KG

vom 12.01.2022

Die Firma Josef Hebel GmbH & Co. KG beantragte am 20.12.2021 (Eingang am 21.12.2021) bei der Stadt Memmingen die wasserrechtliche Planfeststellung für das o.g. Vorhaben. Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen werden gemäß den Vorgaben des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) elektronisch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter

<https://www.memmingen.de/aktuell.html>

„Aktuelle Nachrichten“ mit dem Betreff „Planfeststellungsverfahren Kiesgrube Illerfeld II, Volkratshofen, Tektur des Trockenabbaus auf der FINr. 142/1 Gmkg. Volkratshofen zu einem kombinierter Nass- und Trockenabbau mit Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück FINr. 142/1 Gemarkung Volkratshofen“

in der Zeit

vom 17.01.2022 bis 16.02.2022

zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Daneben liegen die Antragsunterlagen ebenfalls in diesem Zeitraum zur Einsichtnahme bei der Stadt Memmingen im

Eingangs-/ Pfortenbereich des Amtsgebäudes Welfenhaus

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen,
während der Dienststunden öffentlich aus.

Solange die städtischen Gebäude eingeschränkt für die Öffentlichkeit zugänglich sind können die Planunterlagen nach Anmeldung an der Pforte (derzeit besetzt: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) oder nach telefonsicher Terminvereinbarung unter den Telefonnummern 08331/850-601 und 08331/850-604 eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie sind die jeweiligen aktuellen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Übersendung der Unterlagen erfolgen (§ 3 abs. 2 PlanSiG).

1. Bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum

02.03.2022

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen den Plan Einwendungen erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift*, möglichst mit dem **Betreff „Planfeststellungsverfahren Kiesgrube Illerfeld II“** bei der

**Stadt Memmingen
Umweltschutzverwaltung
Schlossergasse 1
87700 Memmingen**

vorzubringen.

* Um die Vorgaben zum Infektionsschutz einzuhalten sowie den Schutz der Gesundheit von Einwendern und Behördenmitarbeitern gewährleisten zu können, ist vorab bei der Stadtverwaltung ein Termin zur Niederschrift formlos wahlweise schriftlich, telefonisch oder per Email zu vereinbaren. Die Terminanfrage ist zu richten an: Stadt Memmingen, Umweltschutzverwaltung, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, Tel. 08331/850-601, 08331/850-604 oder per Email an rechtsamt@memmingen.de

Einwendungen und Äußerungen können alternativ auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz (§ 3a Abs. 2 BayVwVfG) versehen und unter der Email Adresse rechtsamt@memmingen.de erhoben werden. Einwendungen per „einfacher“ Email ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.

Um die Eingaben und Stellungnahmen im Verfahren zielführend verarbeiten zu können, müssen sie folgende Mindestangaben enthalten:

- Namen und Anschrift der Einwender
 - Im Falle gesetzlicher, organschaftlicher oder gewillkürter Vertretung der Einwender zusätzlich Name und Anschrift des Vertreters und den Nachweis entsprechender Vertretungsmacht.
 - Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
 - Die Angabe der E-Mail-Adresse und / oder Telefonnummer ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert jedoch Rückfragen der Behörde bei Unklarheiten.
 - Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang (welcher durch das Vorhaben möglicherweise gefährdet wird) und die Art und Intensität der befürchteten Beeinträchtigung darlegen.
2. Nach Ablauf der Äußerungsfrist, also mit Ablauf des **02.03.2022**, sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Stadt Memmingen.
 3. Die Stadt Memmingen erörtert die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin verzichten (Art. 73 Abs. 6 S. 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 BayVwVfG)

4. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte - sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Stadt Memmingen durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.
Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.
5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass die Maßnahme keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Stadt Memmingen hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem.§ 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben Nr. 13.18.1 durchgeführt. Die überschlägige Überprüfung des den Antragsunterlagen als Anlage beigefügte diesbezügliche Gutachtens entsprechend den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Memmingen, 12.01.2022
Stadt Memmingen
Margareta Böckh
Bürgermeisterin